



Parkieren von Fahrzeugen ohne Kontrollschilder

Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13.11.1962

Art. 19 Parkieren in den besonderen Fällen

¹ Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen abgestellt werden; ausgenommen sind öffentliche Parkplätze privater Eigentümer, wenn diese das Abstellen gestatten. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen bewilligen.

² Wer sein Fahrzeug auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen nachts regelmässig an gleicher Stelle parkiert, bedarf einer Bewilligung, sofern die zuständige Behörde auf dieses Erfordernis nicht verzichtet.

Die Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter werden aufgefordert, Fahrzeuge ohne Kontrollschilder umgehend zu räumen. Bei Versäumnis sieht sich die Gemeindeverwaltung gezwungen, rechtliche Schritte einzuleiten.